

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Sebastian Walter (GRÜNE)

vom 20. Mai 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Mai 2021)

zum Thema:

Das Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG) in der Praxis

und **Antwort** vom 09. Juni 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Juni 2021)

Herrn Abgeordneten Sebastian Walter (Bündnis 90/Die Grünen)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27663
vom 20.05.2021
über Das Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG) in der Praxis

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Beschwerden über Diskriminierung entsprechend dem Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG) sind bei der LADG-Ombudsstelle bis zum 30.04.2021 eingegangen? Welcher Art waren die Beschwerden? Welche Verwaltung, Behörden oder anderen landeseigene Institutionen betrafen sie und wie war der Ausgang der jeweiligen Beschwerdeverfahren? Wie viele der bei der Ombudsstelle gemeldeten Fälle adressierten die Berliner Polizei? (Bitte tabellarisch auflisten.)

Zu 1.: Das Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG) ist am 21.06.2020 in Kraft getreten. Vom 01.07.2020 bis zum 30.04.2021 sind 287 Diskriminierungsbeschwerden bei der LADG-Ombudsstelle eingegangen. Nicht alle dieser Beschwerden fielen in den Anwendungsbereich des LADG, zum Beispiel weil

- a) die Diskriminierung bereits vor Inkrafttreten des LADG geschah,
- b) es sich um einen Fall des Allgemeines Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) handelte,
- c) gemeinsame Einrichtungen des Landes und des Bundes (zum Beispiel Jobcenter) oder
- d) gemeinsame Einrichtungen des Landes Berlin oder Brandenburg mit Hauptsitz in Brandenburg betroffen waren.

Die folgenden Tabellen zeigen, in wie vielen Fällen die Ombudsstelle den Anwendungsbereich nach § 3 LADG als eröffnet ansah und wie viele davon bereits abschließend bearbeitet wurden:

Sachverhalte im Anwendungsbereich des LADG – Aufgliederung nach Diskriminierungsgründen, wobei Mehrfachnennungen möglich sind (Mehrfachdiskriminierung oder intersektionale Diskriminierung) (Stand 30.04.2021)	
Behinderung oder chronische Krankheit	74
Rassistische Zuschreibung oder ethnische Herkunft	67

Geschlecht	16
Sozialer Status	19
Lebensalter	11
Religion	8
Sexuelle Identität	6
Geschlechtliche Identität	9
Sprache	5
Antisemitische Zuschreibung	2
Weltanschauung	1
Kein Merkmal/unklar	15

Öffentliche Stellen (§ 3 Abs. 1 LADG), die in den Sachverhalten im Anwendungsbereich des LADG genannt wurden (Mehrfachnennungen möglich) (Stand 30.04.2021)	
Senatsverwaltungen und nachgeordnete Einrichtungen	46
Bezirksämter	45
Polizei	36
BVG	16
Schulen	07
Kita	01
Finanzämter	03
Gerichte	13
Staatsanwaltschaft	03
Universitäten/Hochschulen/VHS	04
Wohnungsbaugesellschaften	01
Bibliotheken	05
Sparkasse/Landesbanken	04
JVA und angegliederte Einrichtungen	05
Kultureinrichtungen des Landes	02
Kliniken/Krankenhäuser	02
Keine konkrete Angabe	02

Abschließend bearbeitete Sachverhalte im Anwendungsbereich des LADG (Stand 30.04.2021)	
2020	84
davon abschließend bearbeitet	64
2021	101
davon abschließend bearbeitet	45
insgesamt	185
davon abschließend bearbeitet	109

Gem. § 14 Abs. 3 LADG kann die Ombudsstelle von den in § 3 Abs. 1 LADG genannten öffentlichen Stellen Auskünfte einholen, Stellungnahmen erbitten und Handlungsempfehlungen aussprechen. Hiervon hat die Ombudsstelle bislang in 56 Fällen Gebrauch gemacht.

Sachverhalte im Anwendungsbereich des LADG (Stand 30.04.2021) Auskünfte / Stellungnahmen angefordert			
Öffentliche Stellen nach § 3 LADG	2020	2021	insgesamt
Senatsverwaltungen und nachgeordnete Behörden	3	9	12
Bezirksämter	1	16	17
Polizei	6	5	11
Bibliotheken	0	6	6
BVG	0	4	4
Hochschulen	1	2	3
Staatliche Kultureinrichtungen	1	0	1
Volkshochschule	1	0	1
Schule	0	1	1
insgesamt	13	43	56

In einer großen Zahl weiterer Fälle konnte eine weitere Sachverhaltsaufklärung einschließlich Anforderung weiterer Informationen bei den öffentlichen Stellen nur deshalb nicht erfolgen, weil eine weitere Rückmeldung der beschwerdeführenden Personen bislang noch aussteht. Dieses Phänomen, dass nach einer ersten „Entlastung“ durch Schilderung der ursprünglichen Beschwerde, von den Personen, die sich diskriminiert gefühlt haben, nicht unbedingt weitere Schritte unternommen werden, zeigt sich auch in der Antidiskriminierungsberatung anderer Beratungsorganisationen.

Sachverhalte im Anwendungsbereich des LADG, in denen nach bislang abgeschlossener Bearbeitung nach Ansicht der Ombudsstelle ein Verstoß gegen das LADG gegeben ist – Aufgliederung nach Diskriminierungsgründen, wobei Mehrfachnennungen möglich sind (Mehrfachdiskriminierung oder intersektionale Diskriminierung) (Stand 30.04.2021)	
insgesamt	21
Rassistische Zuschreibung oder ethnische Herkunft	10
Behinderung oder chronische Krankheit	10
Geschlecht	-
Sozialer Status	01
Lebensalter	-
Religion	-
Sexuelle Identität	02
Geschlechtliche Identität	-
Sprache	-
Antisemitische Zuschreibung	-
Weltanschauung	-

In weiteren 31 Fällen schätzt die Ombudsstelle einen Verstoß gegen das LADG nach erfolgtem Sachvortrag der beschwerdeführenden Person als überwiegend wahrscheinlich ein, ohne den Sachverhalt jedoch abschließend aufgeklärt und bewertet zu haben, da zum Beispiel nur eine Verweisberatung gewünscht wurde, die Person den Sachverhalt nur melden wollte oder die Behörde, der eine Diskriminierung vorgeworfen wurde vor Tätigwerden der Ombudsstelle bereits eingelenkt hatte, so dass ein Tätigwerden der Ombudsstelle nicht mehr gewünscht war.

2. Gibt es besondere Auffälligkeiten und/oder Schwierigkeiten, die die LADG-Ombudsstelle im Umgang mit Beschwerden über polizeiliches Handeln macht?

Zu 2.: Die Einrichtung einer zentralen Zuständigkeit und eines Verfahrens für LADG-Beschwerden in Umsetzung der LADG-Rahmendienstvereinbarung beim Zentralen Beschwerdemanagement der Polizei Berlin ist besonders positiv hervorzuheben. Dies gewährleistet feste Ansprechpersonen bei der Polizei, mit denen die LADG-Ombudsstelle zusammenarbeitet und im regelmäßigen Fachaustausch steht, sowie eine zügige Beschwerdebearbeitung.

Auffällig ist, dass in den der Polizei Berlin von der LADG-Ombudsstelle vorgetragenen Beschwerden, die Sichtweisen und Schilderungen der beschwerdeführenden Personen und der Dienstkräfte, denen diskriminierendes Handeln vorgeworfen wird, in der Regel stark voneinander abweichen. Aus Sicht der LADG-Ombudsstelle zeigen sich Indizien für eine verbesserungswürdige Fehlerkultur bei der Polizei.

3. Welche Erfahrungen hat die LADG-Ombudsstelle mit der sogenannten "Beweislasterleichterung" gemacht, wie sie in § 7 des Landesantidiskriminierungsgesetzes geregelt ist?

Zu 3.: Nach der Vermutungsregelung in § 7 LADG genügt es, wenn die von der Diskriminierung betroffene Person im gerichtlichen Verfahren Tatsachen glaubhaft macht, die das Vorliegen eines Verstoßes gegen das Diskriminierungsverbot überwiegend wahrscheinlich machen. Wenn diese Glaubhaftmachung gelingt, obliegt es der öffentlichen Stelle, das Nichtvorliegen einer Diskriminierung zu beweisen. Der LADG-Ombudsstelle sind bislang keine gerichtlichen Verfahren bekannt. Im Rahmen der nach § 14 LADG durchgeführten Beschwerde- und Schlichtungsverfahren deutet sich jedoch an, dass die Vermutungsregel in Fällen, in denen es Diskriminierungserfahrungen im Eins-zu-Eins-Kontakt zwischen Bürgerin oder Bürger und öffentlicher Stelle vorgetragen werden, nicht weiterhilft, wenn schlicht Aussage gegen Aussage steht.

4. Auf welchen unterschiedlichen Wegen können sich Personen vertraulich an die Ombudsstelle melden? Wie wird sichergestellt, dass alle Personengruppen, die den Diskriminierungsschutz des LADG genießen, die Möglichkeit haben, sich niedrigschwellig an die Ombudsstelle zu wenden?

Zu 4.: Personen können sich derzeit durch die Kontaktaufnahme per Meldeformular, E-Mail, telefonisch oder auf dem Postweg an die Ombudsstelle wenden. Im Falle, dass eine Sprachmittlung benötigt wird, wird diese gewährleistet. Ein Angebot in Form von leichter Sprache besteht. Die Webseite ist derzeit auf Deutsch und Englisch abrufbar. Die Erweiterung des Web-Angebotes in Gebärdensprache ist in Planung. Mehrsprachige Flyer informieren zum LADG und zur Ombudsstelle. Alle Beschwerden werden vertraulich behandelt, wobei personenbezogene Daten nach den Vorgaben der DSGVO nur verarbeitet werden, soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben der Ombudsstelle erforderlich ist. Für Insassen von Berliner Justizvollzugsanstalten gestaltet sich die Gewährleistung niedrigschwelliger und vertraulicher Beratung sehr schwierig. Dies

bedeutet höheren Aufwand und teilweise verzögerte Bearbeitung, da die Gefangenen nicht per Telefon kontaktiert werden können und selbst nur eingeschränkt telefonieren können und Schriftverkehr eingesehen wird.

5. Inwieweit hat sich der Dokumentations- und Bearbeitungsaufwand der Berliner Polizei seit Inkrafttreten des LADG verändert? Hat sich dadurch deren Arbeitsaufwand erhöht? Falls ja, bitte erläutern, wodurch und in welchem Umfang dies der Fall ist.

Zu 5.: Diskriminierungsbeschwerden nach dem LADG werden durch das Zentrale Beschwerdemanagement der Polizei Berlin erfasst. Dort wird eine Statistik geführt, die alle Eingaben im Sinne des § 2 LADG nach etwaigen Diskriminierungsmerkmalen zahlenmäßig erfasst. Für die Polizei Berlin ergibt sich daraus ein gesonderter Arbeitsaufwand. Hinzu treten zusätzliche Berichtspflichten. Der tatsächliche Umfang steht in Abhängigkeit zum Beschwerdeaufkommen und lässt sich nicht beziffern.

6. Wurden Verwaltungsvorschriften erlassen, die aufgrund des LADG eine (spezifische) Dokumentationspflicht der Berliner Polizeibeamt*innen vorsehen? Wenn ja: Wo sind diese öffentlich einsehbar?

Zu 6.: Nein.

7. Sollte eine Dokumentationspflicht für die Berliner Polizeibeamt*innen vorliegen:
 - a. Wie sieht ein entsprechendes Dokumentationsverfahren aus?
 - b. Auf welche Weise wurden die Berliner Polizeibeamt*innen über diese neue Dokumentationspflicht informiert?
 - c. Gab oder gibt es diesbezüglich verpflichtende Schulungen für die Berliner Polizeibeamt*innen? Bitte die entsprechenden Vorschriften der Beantwortung beifügen.

Zu 7.: Entfällt.

8. Inwiefern findet die Regelungen des LADG Anwendung in den Berliner Jobcentern? Was hat der Berliner Senat und was haben die jeweiligen Bezirksämter bisher dafür getan, dass die Regelungen des LADG in den Jobcentern in den Berliner Bezirken Anwendung finden? Welche Pläne gibt es Stand jetzt seitens des Berliner Senats und seitens der Bezirksämter, um die Anwendung der Regelungen des LADG in den Jobcentern voranzubringen?

Zu 8.: Das LADG findet keine unmittelbare Anwendung auf gemeinsame Einrichtungen von Bund und Ländern, worunter die Berliner Jobcenter zu fassen sind. Die fachlich zuständigen Senatsverwaltungen für Antidiskriminierung und für Arbeit planen derzeit einen Fachaustausch auf Arbeitsebene, um offene Fragestellungen zum LADG gemeinsam zu erörtern. In einem nächsten Schritt werden dann perspektivisch auch die Bezirke und der Träger Bundesagentur für Arbeit in den Austausch mit eingebunden.

Berlin, den 9. Juni 2021

In Vertretung

Margit Gottstein
Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz
und Antidiskriminierung